

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Stadt Bad Aibling

Die Stadt Bad Aibling erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende Satzung:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Bad Aibling erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren. Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben. Die Verpflichtung zum Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Stadt Bad Aibling erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden Leistungen (Art. 28 Absätze 2 und 4 Satz 1 BayFwG):

- a) für Einsätze im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst, bei denen die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, veranlasst war, mit Ausnahme der Einsätze oder Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen.
- b) für sonstige Einsätze im technischen Hilfsdienst, mit Ausnahme der Einsätze oder Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen.
- c) für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.
- d) für Einsätze, die durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Gefahr veranlasst waren.
- e) bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung der Feuerwehr oder bei Falschalarmen, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst wurden.
- f) wenn ein Sicherheitsdienst einen Notruf trotz fehlender Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eines Feuerwehreinsatzes weitergeleitet hat und keine Tätigkeit zur unmittelbaren Rettung oder Bergung von Menschen erforderlich war.
- g) für das Ausrücken einer alarmierten Feuerwehr zu einem Einsatz, für den die Stadt Bad Aibling als Gemeinde der eingesetzten Feuerwehren die Aufwendungen nach a, b oder d ersetzt verlangen kann, deren eigenes Tätigwerden aber nicht erforderlich geworden ist.
- h) für Sicherheitswachen.

(3) Die Stadt Bad Aibling erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

- a) Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören.
- b) Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
- c) Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.
- d) Bereitstellung der Atemschutzübungsanlage zur Benutzung.

(4) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(5) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs.3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 2 Wochen nach ihrer Bekanntmachung, am 26.12.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die die Feuerwehrsatzung in der Fassung vom 28.02.2008 außer Kraft.

Bad Aibling, den 01.12.2017

Felix Schwaller
Erster Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Stadt Bad Aibling

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 bis 3) und den Personalkosten sowie Sicherheitswachen (Nr. 4) zusammen. Bei Fehl – und Täuschungsalarme durch private Brandmeldeanlagen und böswilligen Alarmen, z.B. Missbrauch von Notrufeinrichtungen (Nrn. 5 bis 6) wird der tatsächliche Aufwand (Personalkosten) berechnet. Die Kosten zur Nutzung der Atemschutzübungsanlage sind durch das Landratsamt Rosenheim festgelegt. Die Rechtsgrundlage hierfür ist durch das BGB geregelt.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

Nr.	Kennzeichen	Fahrzeug	Streckenkosten pro Kilometer in €
1	RO-3099	Tragkraftspritzenfahrzeug	2,74
2	RO-B 4401	Tragkraftspritzenfahrzeug (Sprinter)	4,09
3	RO-2164	Tragkraftspritzenfahrzeug – Wasser	4,11
4	RO-2712	Löschgruppenfahrzeug 8/6	4,27
5	RO-3109	Löschgruppenfahrzeug 8/6 mit TS 8/8	4,69
6	RO-LR 8201	Löschgruppenfahrzeug KAT-L	0,30
6	RO-2938	Löschgruppenfahrzeug 16/12	5,35
7	RO-BA 401	Hilfeleistungslöschfahrzeug 20	8,95
8	RO-3100	Tanklöschfahrzeug 4000 / 24/50	4,96
9	AIB-BA 611	Rüstwagen	8,58
10	RO-3210	Drehleiter 23/12	13,43
11	RO-2177	Einsatzleitwagen	1,87
12	AIB-BA 112	Kommandowagen / BMW X3 (10/1)	2,35
13	RO-BA 2222	Kommandowagen / Caddy	1,24
14	RO-2361	Mannschaftstransportwagen (VW)	1,85
15	RO-BA 891	Gerätewagen Logistik	2,77
16	RO-3443	Gerätewagen Logistik (Versorg. klein)	4,37
17	RO-BA 651	Versorger / Caddy	1,29
18	RO-3015	Verkehrsleitanhänger (Trebbiner Fahrz.)	0,48
19	RO-BA 152	Beleuchtungsanhänger	0,31
20	RO-3201	Transportanhänger (Humbaur)	0,28
21	RO-3126	Transportanhänger	0,35

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Die Ausrückestundenkosten werden im Viertelstundentakt abgerechnet. Bei angefangenen Viertelstunden wird die volle Viertelstunde in Rechnung gestellt.

Die Ausrückestundenkosten betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens je Stunde für:

Nr.	Kennzeichen	Fahrzeug	Kosten pro Ausrückestunde in €
1	RO-3099	Tragkraftspritzenfahrzeug	27,86
2	RO-B 4401	Tragkraftspritzenfahrzeug (Sprinter)	44,55
3	RO-2164	Tragkraftspritzenfahrzeug – Wasser	43,42
4	RO-2712	Löschgruppenfahrzeug 8/6	46,06
5	RO-3109	Löschgruppenfahrzeug 8/6 mit TS 8/8	51,28
6	RO-2938	Löschgruppenfahrzeug 16/12	58,99
7	RO-BA 401	Hilfeleistungslöschfahrzeug 20	102,83
8	RO-3100	Tanklöschfahrzeug 4000 / 24/50	54,33
9	AIB-BA 611	Rüstwagen	98,46
10	RO-3210	Drehleiter 23/12	159,41
11	RO-2177	Einsatzleitwagen	15,84
12	AIB-BA 112	Kommandowagen / BMW X3 (10/1)	23,12
13	RO-BA 2222	Kommandowagen / Caddy	9,56
14	RO-2361	Mannschaftstransportwagen (VW)	15,60
15	RO-BA 891	Gerätewagen Logistik	27,54
16	RO-3443	Gerätewagen Logistik (Versorg. klein)	46,44
17	RO-BA 651	Versorger / Caddy	11,05
18	RO-3015	Verkehrsleitanhänger (Trebbiner Fahrz.)	5,66
19	RO-BA 152	Beleuchtungsanhänger	1,88
20	RO-3201	Transportanhänger (Humbaur)	3,05
21	RO-3126	Transportanhänger	3,14

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Angefangene Arbeitsstunden werden im Viertelstundentakt abgerechnet. Bei angefangenen Viertelstunden wird die volle Viertelstunde in Rechnung gestellt.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

Nr.	Einsatzmaterial	Feuerwehr	Kosten pro Einsatzstunde in €
1	Tauchpumpe TP4	Bad Aibling	36,08
2	Tauchpumpe TP8	Bad Aibling	59,22
2	Tauchpumpe TP 15	Mietraching	125,81
3	Chiemseepumpe	Bad Aibling	114,64
4	Mini-Chiemseepumpe	Bad Aibling	77,21
5	Wassersauger	Bad Aibling	26,94
6	Öl-Wasser-Sauger	Bad Aibling	92,69
7	Motorsäge	Bad Aibling	61,25
8	Mehrzweckzug	Bad Aibling	53,21
9	Bergefass	Bad Aibling	10,77
10	Rollcontainer-Tank	Bad Aibling	51,00
11	Auffangbehälter	Bad Aibling	34,36
12	Hochleistungslüfter	Bad Aibling	315,18
13	Stromerzeuger	Bad Aibling	293,48
14	Scheinwerfer	Bad Aibling	5,36
15	Stativ	Bad Aibling	11,77
16	Kabeltrommel 230 V	Bad Aibling	12,61
17	Kabeltrommel 400 V	Bad Aibling	13,96
18	Absturzsicherung	Bad Aibling	21,72
19	Wärmebildkamera	Bad Aibling	209,01
20	Wärmebildkamera	Bad Aibling	174,92
21	Wärmebildkamera	Mietraching	134,33
22	Wärmebildkamera	Willing	139,89

4.1. Personalkosten

Personalkosten werden nach Personalarbeitsstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Angefangene Personalarbeitsstunden werden im Viertelstundentakt abgerechnet. Bei angefangenen Viertelstunden wird die volle Viertelstunde in Rechnung gestellt. Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz von 24,00 € in Rechnung gestellt.

4.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung einer Sicherheitswache gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden die Personalkosten nach den gesetzlich aktuell geltenden Stundensätzen gem. § 11 Abs. 5 AVBayFwG erhoben.

Fahrzeuge und ggf. weitere Ausrüstung sind erforderlich, wenn z. B. wegen des räumlichen Umfangs einer Veranstaltung die Beweglichkeit der Sicherheitswache notwendig ist oder bestimmte Löschmittel, bestimmte Löschmittelmengen, Atemschutzgeräte oder sonstige Hilfsmittel erforderlich werden können. Die zusätzliche benötigte Ausrüstung richtet sich nach Art der Veranstaltung. Sie umfasst vor allem geeignete Kleinlösch- und Beleuchtungsgeräte.

Die zusätzliche Ausrüstung hat der Betreiber oder Veranstalter vorzuhalten. Werden die Fahrzeuge und die Ausrüstung von der Sicherheitswache gestellt, kann die Stadt Bad Aibling eine Kostenerstattung gemäß dieser Satzung in Rechnung stellen.

Bei Absperrdiensten für Festzüge, Sportveranstaltungen, etc., bei denen die Verkehrssicherung durch die Feuerwehr übernommen wird, sind diese Regelungen analog anzuwenden.

5. Fehl- und Täuschungsalarme durch private Brandmeldeanlagen

Für die Einsätze wird der tatsächliche Aufwand (Personalkosten, Fahrzeuge, etc.) berechnet.

6. Böswillige Alarmer (Missbrauch von Notrufeinrichtungen)

Für Einsätze wird der tatsächliche Aufwand (Personalkosten, Fahrzeuge, etc.) berechnet.

7. Atemschutzübungsanlage

Die Kosten zur Nutzung der Atemschutzübungsanlage sind durch das Landratsamt Rosenheim festgelegt und werden über dieses entsprechend der Teilnehmerzahl abgerechnet.

Grundlage dafür ist die Festsetzung des Landratsamtes Rosenheim vom 09.11.1994 Az.: V/1-091-2/110. Hier sind 17,00 € pro Teilnehmer je Übungseinheit festgelegt. In diesen Kosten enthalten ist die Aufwandsentschädigung der Ausbilder der Feuerwehr Bad Aibling sowie für einen Rettungssanitäter in Höhe von je 35,50 € pro Person und Übungseinheit.

Bad Aibling, den 01.12.2017

Felix Schwaller
Erster Bürgermeister

